Überblick zum aktuellen Stand des Vergaberechts Regional, National und Europaweit

Frankfurt (Oder), 4. März 2014

Nando Strüfing
Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

EU-Vergaberecht –
alles Gute kommt von oben?

EU-Vergaberechtsnovelle

- Inkrafttreten der neue EU-Vergaberichtlinien wohl noch März 2014
  - U.a. Einführung einer „Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung“
- Verpflichtende Einführung der e-Vergabe
  - für „zentrale Beschaffungsstellen“ (Bund, Länder) ca. April 2016
  - für andere Beschaffungsstellen (Kommunen etc.) ca. April 2018

  → Angebote können dann nur noch elektronisch mit elektronischer Signatur eingereicht werden!

„Strategie für die e-Vergabe“

- Umstellung auf verpflichtende e-Vergabe der EU-Institutionen bis Mitte 2015
- Einführung einer umfassenden Verbreitungsstrategie
- Jährliche Konferenz der EU-Kommission zur e-Vergabe

Nationales Vergaberecht – von allem ein bisschen

Neufassung VOB/B

- Zahlungsbeschleunigung § 16 VOB/B
  - Verkürzung der Prüffrist für Schlussrechnung von 2 Monaten auf **30 Tage**. Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.
  - Auftraggeber kann sich auf fehlende Prüffähigkeit nicht mehr berufen, wenn Prüffrist - 30 oder 60 Tage - abgelaufen ist.
  - Auftraggeber gerät **spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang ohne Mahnung in Zahlungsverzug**, es sei denn, er hat Verzug nicht verschuldet. Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Gutachten KMU/Losaufteilung

- Pflicht zur Aufteilung von Aufträgen in Fach- und Teillose
  - Fachlose = Gewerke
  - Teillose = Teilmengen eines größeren Auftrags im gleichen Gewerk (z.B. bei mehreren Gebäuden)
- Probleme:
  - Was ist ein „mittelständisches“ Unternehmen?
  - Wie groß darf ein Teillos sein, damit es von einem mittelständischen Unternehmen „gestemmt“ werden kann?

Gutachten KMU/Losaufteilung

- Auftragsberatungsstellen haben Gutachtenauftrag erhalten
- Ergebnis: E-Tool für Vergabestellen, mit dem unter Angabe der Branche/des Gewerks, der zur Verfügung stehenden Leistungszeit sowie des Gesamtauftragsvolumens die optimale Losgröße ausgegeben wird

→ Gutachten bereits abgenommen, aber noch nicht veröffentlicht; vss. April

Grundsätze E-Vergabe

- Grundsätze der Informationsübermittlung
  - Auftraggeber gibt in Bekanntmachung oder Vergabeunterlagen an, ob Informationen auf dem Postweg, per Fax, elektronisch oder durch Kombination übermittelt werden
  - Elektronisches Übermittlungsnetz muss allgemein verfügbar sein; hierfür müssen verwendete Programme
    - allgemein zugänglich,
    - kompatibel mit allgemein verbreiteten IKT-Erzeugnissen und
    - nichtdiskriminierend sein

Grundsätze E-Vergabe

– Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass interessierten Unternehmen
  - die Informationen über Anforderungen an die Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind
  - einschließlich Verschlüsselung

  zugänglich sind

Grundsätze E-Vergabe

- Form von Angeboten
  - Auftraggeber legt fest, in welcher Form Angebote einzureichen sind
  - Elektronisch übermittelte Angebote sind mit
    - „fortgeschrittener elektronischen Signatur“ nach Signaturgesetz und Anforderungen der Auftraggeber
    - oder mit „qualifizierter elektronischer Signatur“ nach Signaturgesetz zu versehen

Grundsätze E-Vergabe

– Bei freihändigen VOL-Vergaben unterhalb der Wertgrenze 100.000 Euro/20.000 Euro und freihändigen VOB-Vergaben genügt einfache „elektronische Signatur“ (= Email, aus der der Absender eindeutig hervorgeht) nach Signaturgesetz

Verankerung der Präqualifizierung

- VOL/A

  „Die Auftraggeber können Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zulassen“

- VOB/A

  „Dieser [Eignungs-]Nachweis kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (…) erfolgen (…)“

- Bbg. Vergabegesetz

  „Der Auftraggeber hat eine gültige Bescheinigung über die Eintragung in ein [Präqualifizierungsverzeichnis] auch ohne besonderen Hinweis in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anstelle individueller Einzelnachweise anzuerkennen.“

  → ULV offiziell anerkannt

Verankerung der Präqualifizierung

- Präqualifizierungssysteme
  - Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse (ULV) des Auftragsberatungsstellen/des Berliner Senats

    www.abst.de

    https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/ULVAuskunft/index.jsp
  - Präqualifizierungsverzeichnis VOL (PQ-VOL)

    www.pq-vol.de
  - Präqualifikationsverzeichnis VOB des PQ Bau Vereins

    www.pq-verein.de

Energetische Vorgaben für das Leistungsverzeichnis

- Betroffen: EU-Vergaben im Bereich energieverbrauchsrelevante Waren (z.B. auch Fenster!) und KfZ
- Pflicht zur Beschaffung von Produkten mit dem höchsten Leistungsniveau an Energieeffizienz bzw. der höchsten Energieeffizienzklasse (falls vorhanden)
- Pflicht zur Abfrage von Lebenszykluskosten und zur Berücksichtigung dieser Kosten sowie der Energieeffizienz bei der Angebotswertung

Informationspflichten

- Information spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines Bieterantrags (per Email genügt, frankierter Rückumschlag nicht mehr erforderlich!),
  - der nicht berücksichtigten Bieter über
    - Ablehnungsgründe
    - Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots
    - **Name des erfolgreichen Bieters**
    - **Keine Preisauskunft mehr!**
  - der nicht berücksichtigten Bewerber über
    - Gründe für Nichtberücksichtigung

Verbesserte Transparenz bei nationalen Vergaben

- Nachträgliche Bekanntmachung bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb (nur Landesvergabestellen und FöMi-Empfänger)
  - auf Internetportal oder Internetseite des Auftraggebers
  - für 3 Monate ab Auftragswert 25.000 EUR (VOL) bzw. 6 Monate ab Auftragswert 25.000 EUR (beschränkte Ausschreibung) bzw. 15.000 EUR (freihändige Vergabe), (VOB)
  - über
    - Auftraggeber, Beschaffungsstelle, Adressen
    - Beauftragtes Unternehmen
    - Vergabeart
    - Art und Umfang der Leistung
    - Zeitraum bzw. Ort der Leistungserbringung

In den Ländern wird´s sozial - Vergabegesetze Berlin und Brandenburg

Einführung eines Mindestentgelts

- Öffentliche Aufträge nur noch an solche Unternehmen, die ihren Mitarbeitern **bei der Leistungserbringungen an den öffentlichen Auftraggeber** ein Mindestentgelt bezahlen:
  - Brandenburg: 8,50 Euro
  - Berlin: 8,50 Euro
  - Beide Länder: u.U. höherer gesetzlicher Mindestlohn (z.B. Bau)

Geltungsbereich der Gesetze

Mindestauftragssummen

- Brandenburg:
  - 3.000 EUR
  - Bei Existenz eines gesetzlichen Mindestentgelts von ≥ 8,50 EUR:
    - VOL/VOF-Vergaben ab 10.000 EUR
    - Bauvergaben ab 50.000 EUR
- Berlin: 500 EUR

Einbeziehung von NUs/Verleihern

- NUs/Verleiher treffen dieselben Pflichten wie den Hauptauftragnehmer
- Hauptauftragnehmer haftet für schuldhafte Verstöße der NUs/Verleiher, wenn ihn auch selbst Verschulden trifft (etwa durch mangelnde Überwachung)
- Betroffen ist die gesamte NU-Kette

Kontrollen - Umfang

- Verpflichtung des Auftraggebers, Kontrollen durchzuführen
  - im Rahmen der Prüfung von Lohnabrechnungsunterlagen (der RE beizulegen) des Auftragnehmers
  - durch Stichproben beim Auftragnehmer selbst
    - Prüfung von Lohnunterlagen
    - Befragung von Mitarbeitern
- Entsprechende Rechte hat der Auftraggeber vertraglich – also im Vergabeverfahren - mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren

Sanktionen

- Vertragsstrafe für jeden Fall der Pflichtverletzung
  - Brandenburg: 1% des Auftragswertes, max. 10%
  - Berlin: 1% des Auftragswertes, max. 5%
- Kündigung
- Auftragssperre bis zu drei Jahre für alle öffentlichen Aufträge im Land
  - Meldung zu einer Sperrliste, die von öffentlichen Auftraggebern im Rahmen von Vergaben abzufragen ist → erste Listung vorhanden!

→ Bbg. Regelungen im Formular zu Kündigung und v.a. Vertragsstrafe wohl wegen Verstoßes gegen AGB-Recht unwirksam

Nachweise bei Bauvergaben

- Verpflichtende Vorlage von max. 6 Monate alten
  - Unbedenklichkeitsnachweisen der Sozialversicherungsträger und
  - qualifizierten Sozialkassenbescheinigungen (Angabe von Bruttolohnsumme und geleisteten Arbeitsstunden)
- Alt. Vorlage eines Präqualifizierungszertifikats
  - Unternehmer-/Lieferantenverzeichnis
  - oder PQ Bau

Handlungsfolgen für Unternehmen

- Unterschrift unter das Formblatt „Bieter“ des BbgVergG und Einreichung mit Angebot
- Ergänzung eigener AGB durch Formblatt BbgVergG

Handlungsfolgen für Unternehmen

- Schaffung der Voraussetzungen für Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers
  - Informationen an betroffene, mit der Leistungserbringung an öffentliche Auftraggeber befasste Arbeitnehmer nebst Einholung der Genehmigung zur Offenlegung personenbezogener Daten sowie Befragungen durch den Auftraggeber
  - Informationen an Mitarbeiter der Buchhaltung

Handlungsfolgen für Unternehmen

- Schaffung der Voraussetzungen für ausdifferenzierte Entgelte je nach Art des Auftraggebers
  - i.S. Lohnbuchhaltung/Abrechnung
  - i.S. arbeitsrechtliche Gleichbehandlung/ Betriebsfrieden
    - „Rotationsprinzip“?
    - Beförderung qualifizierterer = teurerer Arbeitnehmer?
    - Generelle Lohnerhöhung?
  - Ggf. Ausgründung eines Tochterunternehmens, das öffentliche Aufträge bearbeitet

Einsatz von Fördermitteln – Rückforderung vermeiden!

Veröffentlichungspflichten auf dem Vergabemarktplatz

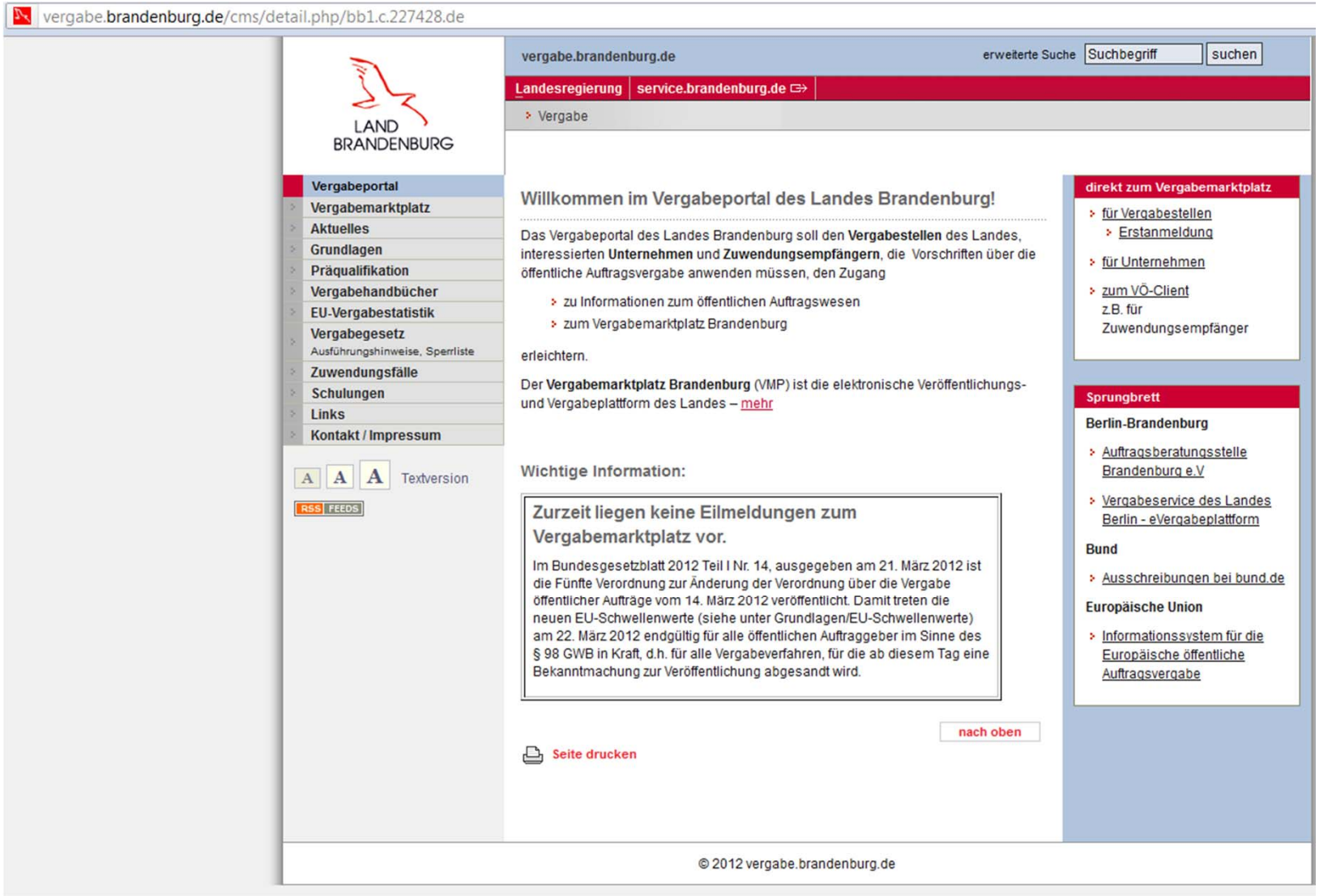

Veröffentlichungspflichten auf dem Vergabemarktplatz

- „Fortlaufende Information“ über beabsichtigte Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen (ohne Teilnahmewettbewerb) ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro

  → derzeit noch VÖ-Client verfügbar; wird demnächst abgeschaltet

- „Reguläre“ Bekanntmachung von Teilnahmewettbewerben und öffentlichen Ausschreibungen

Wertgrenzen

- VOL
  - Freihändige Vergabe: 20.000 Euro
  - Beschränkte Ausschreibung: 20.000 Euro

- VOB
  - Freihändige Vergabe: 20.000 Euro
  - Beschränkte Ausschreibung: 200.000 Euro

- Jeweils ohne Umsatzsteuer und je Los → rechtssicher nur bei Fachlosen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.
Mittelstraße 5
12529 Schönefeld
Tel.: 030/3744607-0
info@abst-brandenburg.de

Besuchen Sie uns unter
www.abst-brandenburg.de